

Ginsheim-Gustavsburg,

Stadt Ginsheim-Gustavsburg  
Der Magistrat  
Fachbereich Bürgerservice, Ordnung und Kultur  
Dr.-Herrmann-Straße 32  
65462 Ginsheim-Gustavsburg

**Weitere Auskünfte unter:**

Frau Landau  
Telefon ++49-(0)6134/585-347  
Telefax ++49-(0)6134/585-403  
E-Mail: stadtpolizei@gigu.de

## Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit

### Anzeigenerstatterin / Anzeigenerstatter

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	E-Mail	

### Einige rechtliche Hinweise zum Thema Parken gemäß Straßenverkehrsordnung

- Parken ist dann gegeben, wenn die Fahrerin / der Fahrer ihr / sein Auto verlässt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.
- Parken liegt auch dann vor, wenn die Fahrerin / der Fahrer länger als 3 Minuten hält. Das gilt auch, wenn die Fahrtunterbrechung zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen dient.

### **Ich möchte folgende Verkehrsordnungswidrigkeit anzeigen:**

Parken im absoluten Haltverbot

Parken im eingeschränkten Haltverbot

Parken vor einer Einfahrt

Parken vor einer Feuerwehrezufahrt

Parken auf einer Grenzmarkierung

Parken auf einem Parkplatz für Behinderte

Parken auf einem Radweg / Schutzstreifen für Radfahrer

Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Markierung

Parken ohne Parkscheibe

Sonstiges

## Weitere Angaben zur Ordnungswidrigkeit

Tatzeit (Datum, Uhrzeit – von wann bis wann)	
Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges	Marke und Farbe des betroffenen Fahrzeuges (z. B. VW Golf, rot)
Tatort (Straße, Hausnummer)	
Weitere Zeugen	
Sachverhaltsschilderung / Ergänzende Bemerkungen	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz) und auf Nachfrage zur Sache, ggf. auch vor Gericht, aussagen muss (§ 161 a Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass anonyme Anzeigen nicht bearbeitet werden können.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift